

# **S t e l l u n g n a h m e**

**Bundesverband Freier Immobilien-  
und Wohnungsunternehmen (BFW)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
einkommensteuerrechtlichen Behandlung von  
Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen  
(Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)  
anlässlich der Sachverständigenanhörung vor dem  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
am 28. Februar 2004**

## 1. Allgemeine Bewertung

Der Gesetzentwurf zum AltEinkG muss einerseits den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105,3) für die steuerliche Gleichbehandlung von Beamtenpensionen und Rentenbezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gerecht werden. Auf der anderen Seite hat sich durch den Bericht der Regierungskommission zur „Nachhaltigkeit der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ vom 28. August 2003 ein Anpassungsbedarf bei den Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung herausgestellt, der aktuell bereits mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz ausgewählt hat, der wegen der sich weiterhin zuschärfenden Deckungslücke mit diesen Maßnahmen noch längst nicht beendet sein wird. Deshalb erscheint es als folgerichtig, dass in dem Gesetzentwurf die Bedingungen für die staatlich geförderte private Altersvorsorge und die ebenfalls nach der Rentenreform 2001 staatlich geförderte betriebliche Altersversorgung erneut verändert werden. Wichtig ist es auch, dass die Abzüge bei Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und bei Sonderausgaben für Leibrenten eine neue steuerliche Systematik erhalten und zwar - nach einer aus fiskalischen Gründen von 2005 - 2040 gestreckten Übergangsphase - mit der „großen“ Lösung der 100-prozentigen Berücksichtigung sowohl bei den Abzügen für die Aufwendungen als auch bei der Einnahmenbesteuerung.

Man kann sich allerdings nicht wirklich vorstellen, dass die im vorgelegten Gesetzentwurf beschrittenen Lösungswege sich auch nur kurzfristig als erfolgreich herausstellen werden. Sieht man von der Besteuerung, der Beamtenpensionen nach § 19 EStG ab, so gibt es bei Renten bzw. adäquaten Altersbezügen drei Vorbedingungen für die nachgelagerte Besteuerung:

- das Mischsystem aus Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG und den Altersvorsorgezulagen nach den §§ 79 ff. EStG mit einer nur bis 2008 dynamisierten Berücksichtigung von Aufwendungen;
- den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 EStG-Entw. mit bis zu einer Obergrenze von 20.000 Euro dynamisierten Sonderausgaben;
- den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG-Entw. für Aufwendungen zur Leibrentenberechtigung, die wegen des Werbungskostenabzugs in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 EStG-Entw. mit der Subsidiarität gegenüber Kaufpreisen, insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsaufgaben, unbeschränkt zulässig sein müssen.

Angesichts der bereits kurzfristig zu erwartenden Anhebung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und einer für die nachrückenden Beitragszahler ungünstiger werdende intergenerationellen Verteilung aus der umlagefinanzierten Rentenversicherung erscheinen die Begrenzungen der berücksichtigungsfähigen Abzüge als fiskalisch widersinnig und als mit der steuerlichen Gleichbehandlung ähnlich gelagerter wirtschaftlicher Sachverhalte unvereinbar. Die Unübersichtlichkeit für den

Steuerpflichtigen ist endgültig nicht "mehr hinnehmbar, wenn man auch an die verschiedenartigen Restriktionen für die Kapitalbasis der verschiedenen Rentenberechtigungen denkt:

- bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge wird eine zweischichtige Regelung kapitalisierter Auszahlungen (bis zu 30 Prozent des Altersvorsorgekapitals anfänglich; weitere Auszahlung bemessen nach einer ewigen Rente ab dem 85. Lebensjahr in Höhe der letzten Rate des Auszahlungsplans) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG;
- dem vollständigen Ausschluss von kapitalisierten Auszahlungen und der Vererbbarkeit bei Kapitalstöcken von Leibrenten, die mit Hilfe der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 EStG-Entw. steuerbefreit waren und die nach dem Gesetzentwurf nur von berufsständischen Versorgungseinrichtungen und von Versicherungsunternehmen angeboten werden dürfen;
- allein von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung abhängigen Schranken der kapitalisierten Auszahlung aus dem Kapitalstock von Leibrenten, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 a EStG-Entw. steuerbefreit waren.

An der verschiedenen steuerlichen Behandlung der steuerfrei gebildeten Kapitalstöcke bei den Auszahlungsmodalitäten und der Vererbbarkeit verbindet sich noch eine unterschiedliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit und die Hinterbliebenenabsicherung.

Wie noch im Einzelnen zu zeigen sein wird, spitzen sich die angesprochenen Probleme zu, wenn es um die Möglichkeiten geht, den Kapitalstock für die Rentenberechtigung für die wichtigste Form der Alterssicherung, das selbstgenutzte Wohneigentum, zu verwenden. Ein gesetzlich geregeltes Verfahren gibt es nur im Zwischenentnahmestrukturmodell von § 92 a EStG für die staatlich geförderte private Altersvorsorge. Bei den grundsätzlich unbegrenzten Abzügen für Leibrenten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 a EStG-Entw. für Leibrenten erscheint es als möglich, deren Kapitalstock auch unterhalb einer bestimmten Mindestlaufzeit für den Erwerb von Wohnrechten, ggf. auch von zuvor selbst genutztem Wohneigentum, zu verwenden. Als vollständig ausgeschlossen hingegen erscheint es, durch den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG-Entw. zur Absicherung von Wohnkosten im Alter einzusetzen.

Überhaupt nicht befasst sich der Gesetzentwurf mit der Ausdehnung der Kapitalentnahme aus § 92 a EStG auf die staatlich geförderte betriebliche Altersvorsorge. Dies ist umso erstaunlicher als die Portabilität des Deckungsstocks für Beitragszusagen mit dem Gesetzentwurf verbessert wird und dadurch die staatliche Förderung auch für Direktzusagen gewährt werden kann.

Schließlich besteht aus dem gerade abgeschlossenen Investmentmodernisierungsgesetz der Mangel, dass Thesaurierungen zur Alterssicherung bei offenen Immobilienfonds aufsichtlich nicht zugelassen werden. Da es sich bei investimentrechtlichen Immobilienanlagen um Kapitalstockbildungen mit geringer Volatilität handelt, werden solche Thesaurierungsmöglichkeiten jedoch zunehmend bei Immobilienspezialfonds institutionelle Anleger, die zugleich Anbieter von Altersvorsorgeprodukten sind, zum Einsatz kommen. Es erscheint deshalb nicht als einsichtig, weshalb der Einsatz eines solchen Anlageinstruments zur Alterssicherung erschwert werden sollte.

## **2. Verbesserung bei der Entnahme von Altersvorsorgekapital zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum (§ 92 a EStG)**

Im Vermittlungsverfahren zum Altersvermögensgesetz ist mit der nach § 92 a EStG zulässigen zwischenzeitlichen Verwendung von Altersvorsorgekapital zur Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums eine gesetzgeberische Lösung gefunden worden, bei der einerseits die Konkurrenz von privater Altersvorsorge und dem Ansparen von Eigenkapital für das selbst genutzte Wohneigentum entschärft werden können sollte, andererseits jedoch die Unterstützung der Wohnungsfinanzierung nicht zu den unmittelbaren Fördertatbeständen der Begünstigung der privaten Altersvorsorge in § 10 a EStG und den §§ 79 ff. EStG werden durfte. Damals erschien es schon als wichtiges Signal, dass der Gesetzgeber die große Bedeutung von selbst genutztem Wohneigentum für die Alterssicherung durch die Regelungen in § 92 a EStG berücksichtigt hat. Für die tatsächliche Verwendung von Altersvorsorgekapital zur Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums bürdet das Zwischenentnahmemodell durch seine Kompliziertheit jedoch unnötige Hürden auf. Für Irritationen sorgt vor allem die Rückzahlungsverpflichtung in § 92 a Abs. 2 EStG sowie die Sanktionen in § 92 a Abs. 3 EStG mit der Zurückzahlung der auf einen nicht zurückgezählten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfallenen Zulage, sofern die Rückzahlung viel mehr als zwölf Monatsraten stockt.

Mit der verbraucherbezogenen Ergänzung in § 7 AltZertG durch eine in der neuen Nr. 4 von Abs. 1 Satz 1 an zu „erwartenden Beitragsrendite“ aus einem Altersvorsorgebetrag scheint es für die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten jedoch attraktiv mit der Entnahme von Altersvorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum zu kalkulieren. Das würde selbst für das derzeitige Zwischenentnahmemodell in § 92 a EStG gelten, da die ersparten Fremdkapitalzinsen die Ertragserwartungen der infolge dichter Reglementierungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG vergleichsweise renditeschwachen Altersvorsorgeangeboten unterstützt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf bietet darüber hinaus Anlass, Verbesserung bei der Entnahme für selbstgenutztes Wohneigentum aus dem geförderten Altersvorsorgekapital zu erreichen:

- **Flexibilisierung der Einzahlungen in ein Altersvermögen nach einem Altersvorsorgebetrag**

Die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltZertG für notwendig gehaltene Gleichmäßigkeit der Einzahlung soll nach dem Gesetzentwurf nicht mehr gefordert werden, weil - richtigerweise -angenommen wird, dass die Ausgestaltung der Beitragszahlung der Vertragsfreiheit von Anlegern und Anbietern überlassen bleiben sollte. Dann erscheint es jedoch bereits auf dem Stand des Gesetzentwurfs nur als konsequent, dass eine entsprechende Flexibilisierung auch für die Rückzahlung nach § 92 a Abs. 2 gelten müsste. Ebenso müsste es den Vertragsparteien überlassen bleiben, zeitweise Auszahlungen der Rückzahlung, etwa infolge von Arbeitslosigkeit, durch einen veränderten Rückzahlungsmodus aufzufangen.

- **Zulässigkeit des gültigen Einsatzes von Altersvorsorgekapital für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum bei entsprechender Besteuerung der anteiligen Mietäquivalente**

Der BFW hatte im Gesetzgebungsverfahren, mit dem mit der Rentenreform 2001 die staatlich geförderte private Altersvorsorge eingeführt worden ist, vorgeschlagen, dass gefördert angespartes Altersvorsorgekapital zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum ohne Rückzahlungsverpflichtung in den Altersvorsorgevertrag eingesetzt werden darf. Erst dann würde das selbst genutzte Wohneigentum als geförderte Anlageform entsprechend seiner Bedeutung für die Alterssicherung anerkannt. Die steuerlichen Folgen müssen sich leicht durch eine Abschlagsbesteuerung bei der Entnahme auf dem Altersvorsorgekonto oder durch die Besteuerung von Mietäquivalenten mit dem 60. Lebensjahr des Begünstigten regeln. Für beide Möglichkeiten enthält der jetzige Gesetzgebungsentwurf Vorbilder: in § 40 Abs. 2 Satz 3 EStG-Entw. wird, unter Vervielfältigung der begünstigten Höchstfreistellungsbeträge, eine Abschlagsbesteuerung für Zuwendungen aus Pensionskassen geregelt. In § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstaben bb wird der „Ertrag des Rentenrechts“ als Differenzbesteuerung aus einem gleichmäßig verteilten Kapitalwert der Rente über die voraussichtliche Laufzeit an dem Jahresbetrag der Rente festgestellt. Eine entsprechende Ertragsbesteuerung könnte auch von bei den Finanzbehörden regelmäßig vorliegenden Mietentabellen für selbstgenutztes Wohneigentum, unter Einsatz einer tatsächlich effektiven Verzinsung des Altersvorsorgevermögens gegenüber einem Rechnungszinssatz festgestellt werden. Eine solche Grundlage für die Differenzbesteuerung muss festgestellt werden, weil an der Steuerfreiheit des Wohnens im selbst genutzten Wohneigentum und der Steuerfreiheit der Erlöse von dessen Veräußerung nichts geändert werden soll.

### **3. Ausweitung der Entnahmemöglichkeit zur Wohnungsfinanzierung aus der staatlich geförderten Altersvorsorge auf die staatlich geförderte betriebliche Altersversorgung**

Bei der Rentenreform 2001 blieb die Entnahmemöglichkeit für selbst genutztes Wohneigentum auf das Altersvorsorgekapital beschränkt, das mit Hilfe der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge angesammelt wird, während die staatlich geförderte private Altersversorgung in diese Regelung nicht einbezogen worden ist. Der einzig systematisch tragfähige Grund dafür besteht darin, dass die Möglichkeit für den Begünstigten, für seine Alterssicherung besetztes Kapital zur Wohnungsfinanzierung einzusetzen, mit der Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Beitragszusage oder Betriebsrentenzusage schlecht zu vereinbaren zu sein scheint. Dieses Argument verfällt jedoch, wenn die Bedingungen der staatlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung an die Anforderungen der beruflichen Mobilität durch eine verbesserte Portabilität des Altersversorgungskapitals verbessert wird. § 4 Abs. 1 Nr. 2 betr. AVG-Entw. setzt voraus, dass für Versorgungsanwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung jeweils ein Übertragungswert festgestellt werden kann. Dafür ist in § 3 Nr. 55 EStG-Entw. eine entsprechende Steuerfreiheit bei einem Arbeitgeberwechsel vorgesehen.

Es besteht demnach keine Rechtfertigung mehr dafür, dass der Bereich der staatlich geförderten betrieblichen Altersversorgung von den Rechten der begünstigten Arbeitnehmer, wie bei zertifizierungsbedürftigen Altersversorgungsverträgen die Beiträge, aus staatlicher Förderung und aus der Verzinsung des gebildeten Kapitals zur Wohnungsfinanzierung einzusetzen, ausgenommen wird. Sofern - nach dem Vorschlag des BFW - eine Rückzahlung nicht erfolgen muss, wird der entnommene Betrag schlichtweg vom Wert des Kapitals für die betriebliche Altersversorgung abgezogen. Sofern formal an eine Rückzahlung gedacht wird, müsste zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber steuerbefreit eine Vereinbarung über einen entsprechenden zinslosen Kredit vereinbart werden können. Das ist dann auch mit der ausgeweiteten Einstandspflicht des Arbeitgebers in § 1 a Abs. 4 betr. AVG verträglich. Für eine solche Regelung besteht ohnehin Anlass, weil nach dem Gesetzentwurf die staatliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung auch auf Direktversicherung ausgedehnt werden soll. In diesen sind häufig ohnehin auf der Grundlage einer Darlehenseröffnung zinslose Arbeitgeberdarlehen zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum vorgesehen.

### **4. Anwendung der Entnahmemöglichkeit von Altersvorsorgekapital für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum auf durch § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG-Entw. begünstigte Leibrentenversicherungen**

Für die Anbieter von Leibrentenversicherungen außerhalb des Anwendungsbereichs des AltZertG wird man, da sie keine Zuschüsse zur staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge in Anspruch nehmen können, die Entnahme von Altersvorsorgekapital für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum durch die Versicherungsnehmer nicht verbindlich machen können. Allerdings erscheint es als wichtig, eine - womöglich nach den Vorschlägen des BFW veränderte - Entnahmemöglichkeit,

wie sie in § 92 a EStG normiert wird, für die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Leibrenten als unwirklich erscheinen zu lassen. Denn in weiten Teilen wird die Förderung nach den §§ 79 ff. EStG nicht greifen, sondern die Begünstigung, der privaten Altersvorsorge nach § 10 a EStG wird genauso funktionieren wie sie durch den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG.

Dann allerdings würde eine Lenkungswirkung in Richtung der Leibrentenversicherung, wie sie in der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG steuerfrei gestellt wird ergeben, weil der dazu nutzbare steuerfreie Aufwand größer ist. Für die Anbieter ergeben sich hier Vorteile, weil sie - anders als die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung - die Konditionen für spätere Leibrentenzahlungen bei Einzug der ersten Beiträge („Prämien“) kalkulieren müssen. Die Entnahme aus dem Altersvorsorgevermögen zur Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums würde deshalb so viel wie eine abgekürzte Leibrentenverpflichtung bedeuten. Man muss dabei auch bedenken, dass in der Praxis nicht institutionelle Rentenverpflichtung häufig in Äquivalenten von Wohnrechten gegeben werden.

## **5. Ertragsthesaurierung bei offenen Immobilienfonds**

Auch durch das Investmentmodernisierungsgesetz ist nichts daran geändert worden, dass die Substanzstärkung durch Thesaurierung bei einer aufsichtsrechtlich geregelten Fondsgestaltung auf Wertpapierfonds beschränkt bleibt (vgl. § 71 InvestmentG). Offene Immobilienfonds können anscheinend wegen der ihnen vorgeschriebenen Anlagenpolitik - auf der einen Seite Beteiligungen an Immobiliengesellschaften nur mit einer Mehrheit der Stimmrechte, auf der anderen Seite die Konzentration von Risiken aufgrund einer Drei-Objekt-Grenze (vgl. § 68 Abs. 3 InvestmentG) - nicht thesaurierend angelegt seien. Hier sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren zum AltEinkG eine Nachbesserung erfolgen. Für andere investmentrechtliche Gestaltungen, insbesondere Investmentaktiengesellschaften mit dem Unternehmensgegenstand der Immobilien oder Immobiliengesellschaften, bedarf es eines eigenen Gesetzgebungsverfahrens. Diese unternehmerischen Anlagevehikel sind an einer thesaurieren-den Geschäftspolitik ohnehin nicht gehindert.

## **6. Zu einzelnen weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs**

Die folgenden kritischen Anmerkungen betreffen nicht ausschließlich die Einbeziehung von selbst genutztem Wohneigentum in die private Altersvorsorge oder in die betriebliche Altersvorsorge. Vielmehr handelt es sich bei den vorgenommenen Regelungen um Restriktionen, die besondere Angebotsformen oder Anlagen zu Lasten von Merkmalen bevorzugen, die in besonderem Maße auf Immobilien, vor allem selbst genutztes Wohneigentum, zutreffen.

### **6.1 Beschränkung des Anbieterkreises und der Kapitalstockverwendung bei nachgelagert besteuerten Leibrenten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG-Entw.**

Es handelt sich um die Leibrenten, die nach § 10 Abs. 1 Satz 4 EStG-Entw. zwischen 2005 und 2024 allmählich in die volle Absetzbarkeit der Beiträge und die volle nachgelagerte Besteuerung überführt werden. Wie die nach § 10 a und den §§ 79 ff. EStG begünstigten privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersvorsorgen, soll eine Ergänzung zur gesetzlichen umlagefinanzierten Rentenversicherung erleichtert werden. Allerdings ist an keine Förderung gedacht, sondern, der Sonderausgabenabzug richtet sich nach den Beträgen, die durch gesetzliche Vorsorgeaufwendungen nicht ausgeschöpft werden. Danach scheinen auch wesentliche Merkmale durch die sozialen Sicherungssysteme übernommen worden zu sein: die restlose Ausschöpfung des Sicherungskapitals durch die Sicherungszwecke der Altersvorsorge, der Versorgung im Fall der Erwerbsunfähigkeit und der Hinterbliebenensicherung. Nur gibt es hier keinen Maßstab der Versorgungsgerechtigkeit, die insbesondere der umlagenfinanzierten Rentenversicherung durch die Rentenformel zugrunde liegt.

In diesem Punkt scheint der Sonderausgabenabzug für Leibrenten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG-Entw. ein Missverständnis zu sein. Die Bedingungen des Versorgungsaufschub, der Auszahlung allein als regelmäßig abfließende Leibrente sowie die damit ausgeschlossene Vererbbarkeit begünstigen allein die Kalkulation der Anbieter als berufsständische Versorgungswerke und Versicherungsunternehmen. Die Branchenbeschränkung bei den Anbietern scheint deshalb bei der Verwendungsbeschränkungen des Kapitalstocks zusammenzuhängen. Beide Restriktionen sind deshalb zugleich aufzugeben.

Sofern an ein neues kollektives Sicherungssystem - eben nur nach einem wirklich durchgeführten Versicherungsprinzip - gedacht wird, reicht hier auch eine Unterlegung einer Versicherung auf die in der Verrentungsphase der Kapitalstock übertragen wird. Diese finanztechnische Absicherung mit einem Koppelungsprodukt von Kapitalanlage und Rentenversicherung, ist nicht der Versicherungswirtschaft zugehörigen Anbietern von Altersvorsorgeprodukten geläufig, sollte jedoch deren eigenen - aufsichtlich geprüften - Portfolio- und Risikenmanagement überlassen bleiben.

### **6.2 Anpassung des Sonderausgabenabzugs für die private Altersvorsorge in § 10 a EStG an die Begünstigung der betrieblichen Altersversorgung (in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)**

Trotz einer vergleichsweise hohen Förderung stockt die Ausbreitung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge, im wesentlich wohl auch deshalb, weil die geförderten Einzahlungen, die dem Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG entsprechen, von 2002 und 2008 zu langsam aufgestuft werden. Die betriebliche Altersversorgung hingegen schließt bereits die Endstufe des Sonderausgabenabzugs ein. Zu. dieser Bevorzugung gibt es keinen Grund, insbesondere, weil die betriebliche Altersvorsor-



gung zudem noch - über die Förderung in § 10 a EStG hinaus - durch die Steuerbefreiung beim Arbeitgeber in § 3 Nr. 63 EStG optimiert ausgestaltet werden kann.

### **6.3 Streichung der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bei der Durchführung der Günstigkeitsprüfung bei dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG (§ 10 a Abs. 2 Satz 3 EStG-Entw.)**

Die Finanzverwaltung unternimmt anscheinend einen erneuten Anlauf einer Verfahrensvereinfachung, die schon im Rentenreformgesetz 2001 enthalten gewesen ist. Die heutige Regelung begünstigt Steuerpflichtige mit Kindern, indem bei der Günstigkeitsprüfung für den Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG immer der Kinderfreibetrag zuvor angesetzt wird, sodass der progressive Verlauf des Einkommensteuertarifs die Wirkung des Sonderausgabenabzugs erhöht. Umgekehrt wird bisher bei der Günstigkeitsprüfung nach § 31 Satz 5 EStG immer der Sonderausgabenabzug nach § 10 a berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige nach der Günstigkeitsprüfung für § 10 a EStG eine die Wirkung dieses Sonderausgabenabzugs verstärkende Zulagenförderung erhält. Beide Regelungen und die dazugehörige Verwaltungspraxis führen zu einer doppelten, wenngleich auch vergleichsweise geringfügigen Begünstigung von Familien mit Kindern. Die jetzt im Gesetzentwurf vorgeschlagene gegenteilige Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a EStG, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, läuft jedoch auf eine systematische und damit verfassungswidrige Schlechterstellung von Familien mit Kindern bei der Günstigkeitsprüfung für die staatlich geförderte private Altersvorsorge und entsprechend für die betriebliche Altersvorsorge hinaus.

### **6.4 Vorsorgepauschale für den Erwerb für Rentenanwartschaften bei nicht gegebener Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10 c Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe bb EStG-Entw.)**

Die Neuregelung betrifft, wie die Begründung zur Stelle richtig vermerkt, insbesondere geschäftsführende Gesellschafter. Die richtige Bemessung der Abzüge für deren Altersvorsorge ist insbesondere als Bestandteil des Geschäftsführungsentgelts bei mittelständischen Unternehmen von großer Bedeutung. Die bisherige Vorsorgepauschale in § 10 c Abs. 3 Nr. 2 EStG berücksichtigt die fehlende Steuerbefreiung eines Arbeitgeberzuschusses nach § 3 Nr. 63 EStG. Deshalb ist die Kürzung auf elf Prozent des „Arbeitslohns“ verfehlt. Man sollte bei der bisherigen Regelung bleiben.

Berlin, 27. Januar 2004

**Gez.**  
Dr. Günter Haber -  
- Hauptgeschäftsführer -

**Gez.**  
Dr. Harm Carls  
- Referent für Grundsatzfragen